

Kooperationsvertrag

**zur Errichtung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der
Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ und der
Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg**

Zwischen

der Universität Potsdam,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Oliver Günther, PhD,

- nachstehend "UP" genannt -

und

der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c. Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN),

- nachstehend "BTU" genannt -

und

und der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“,
vertreten durch den Dekan und die Geschäftsführer der Medizinischen Hochschule Brandenburg
Campus GmbH, Herrn Prof. Dr. Prof. h.c. Dr. h.c. Edmund A. M. Neugebauer und Herrn Martin
Pangritz,

-nachstehend „MHB“ genannt -

- „UP“, „BTU“ und „MHB“ gemeinsam nachstehend „Partner“ genannt -

wird in entsprechender Anwendung des § 71 Absatz 4 Satz 1 BbgHG der folgende öffentlich-rechtliche
Vertrag geschlossen:

Präambel

Die **UP** hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt gesundheitswissenschaftlichen Themen in Forschung, Lehre und Patientenversorgung zugewandt. Im Bereich Forschung wurde fakultätsübergreifend ein Bereich Gesundheitswissenschaften unter zentraler Beteiligung der vorhandenen medizinisch ausgerichteten Professuren etabliert. In der Lehre liegen Bachelor-, Master- und Master/PhD-Programme vor, die Themenschwerpunkte in Sportmedizin, Gesundheitswissenschaften, Public Health und Ernährung vorhalten. In der Patientenversorgung ist eine eigene Hochschulambulanz eingerichtet und es bestehen weitreichende Kooperationen mit Rehabilitationskliniken, Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten.

Die **BTU** hat ein Bachelorstudienangebot im Gesundheitsbereich in den Therapiewissenschaften, in der Pflegewissenschaft – jeweils mit gesundheitlichen Anteilen – und der Medizininformatik aufgebaut. Weiterhin verfügt sie über einen Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe und im Master-Studiengang Biotechnology über den Schwerpunkt Laboratory Diagnostics. Hierdurch etabliert sich die BTU insgesamt in den Bereichen „Biotechnology, Environment und Health“. Damit wurde gezielt ein neuer Profilschwerpunkt geschaffen, der die Wissenschafts- und Wirtschaftsregion Lausitz stärkt und nicht nur den wesentlichen Fachkräftebedarf in Brandenburg berücksichtigt, sondern Synergien mit den etablierten Strukturen bildet, aus denen sich neue Forschungspotentiale in der Lausitz ergeben. Die BTU verfügt über wichtige Grundlagenprofessuren für die Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitsbereich. Damit besteht im Land Brandenburg eine Vielzahl an neuen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Bereich des Gesundheitswesens.

Mit der Gründung und dem Aufbau der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ und insbesondere der Einrichtung des Brandenburger Modellstudiengangs Medizin werden im Land Brandenburg erstmalig Ärztinnen und Ärzte ausgebildet und damit die medizinische Lehre und Forschung in ihrer ganzen Breite ermöglicht. Durch die staatliche Anerkennung der **MHB** als Universität gibt es erstmals eine medizinische Fakultät im Land Brandenburg.

Das Land Brandenburg sieht in der Kooperation der Partner u.a. die Möglichkeit zur Ausweitung des Forschungssektors im Gesundheits-/medizinischen Bereich sowie zur Fachkräftesicherung medizinischen Personals, um die medizinische und pflegerische Versorgung im Land Brandenburg zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass das Land Brandenburg den Aufbau einer medizinischen Fakultät an einer staatlichen Hochschule auch für die Zukunft explizit ausschließt, ist die Kooperation der staatlichen Hochschulen mit der staatlich anerkannten Medizinischen Hochschule Brandenburg und ihrer medizinischen Fakultät zentral und soll durch den Gesundheitscampus nachhaltig flankierend unterstützt werden.

Die Partner sind sich darüber einig, dass die mit der Kooperation verbundenen Ziele einen Mehrwert der Profilierung zum wechselseitigen Vorteil entfalten sollen und keine profilschwächenden Auswirkungen auf die jeweiligen Hochschulentwicklungspläne, die Gesamtzielsetzungen sowie die Leitbilder ihrer eigenen Einrichtungen zur Folge haben dürfen.

Grundlage der Kooperation sind die Beschlüsse des Landtags Brandenburg zum Gesundheitscampus Brandenburg vom 12.06.2015 (Drs. 6/1602-B), 09.11.2016 (Drs. 6/5408-B) und 25.04.2018 (Drs. 6/8577-B).

§ 1

Gegenstand und Ziele der Kooperation

- (1) Gegenstand der Kooperation ist insbesondere die Errichtung einer gemeinsamen Fakultät der Partner auf der Grundlage der für Fakultäten geltenden Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes im Rahmen des „Gesundheitscampus Brandenburg“, um die nachstehenden Ziele zu erreichen.
- (2) Ziele der Kooperation sind insbesondere:
 1. eine überregional sichtbare und interdisziplinäre Grundlagen- und Versorgungsforschung mit Translation sowie der Aufbau von Exzellenzbereichen,
 2. Impulse für die Forschung und Lehre in den Gesundheitswissenschaften und in der Medizin zu setzen,
 3. die Drittmittelfähigkeit zu steigern,
 4. gemeinsame Graduiertenförderung und Integration der Graduiertenförderung in die vorhandenen Brandenburger Einrichtungen,
 5. Integration der außeruniversitären Forschung in gemeinsame Aktivitäten auf Basis bereits vorhandener strategischer Partnerschaften und gegebenenfalls der Abschluss neuer strategischer Partnerschaften,
 6. eine höhere Attraktivität durch gemeinsame Transferprojekte sowie transferfähige Ergebnisse in der Praxis zu erreichen,
 7. soweit möglich und im Einzelfall begründet, einen Zugang zur praktischen Ausbildung im medizinischen Bereich auch an Patienten für alle Partner zu eröffnen,
 8. gemeinsame Promotionsverfahren mit der Verleihung des „Dr. med.“ sowie des „Dr. rer. medic.“ und gemeinsame Habilitationsverfahren im medizinischen Bereich sowie im Gesundheitsbereich durchzuführen,
 9. die Unterstützung der MHB im Rahmen der institutionellen Akkreditierung durch anrechenbare neue Professuren und die Stärkung der Drittmittelfähigkeit und
 10. die Steigerung der Qualität der medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen und pflegewissenschaftlichen Forschung.

§ 2

Errichtung einer gemeinsamen Fakultät und Organisation

- (1) Die beteiligten Partner errichten die „Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg“ (nachfolgend: Fakultät) als eine organisatorische Grundeinheit aller beteiligten Partner. Die Fakultät arbeitet geografisch verteilt an den Standorten der Partner. Der Sitz der Fakultät ist der Anstellungsort der Dekanin/des Dekans. Die Partner können gegebenenfalls später einen anderen Dienstsitz vereinbaren.
- (2) Bis zur Wahl der Dekanin/des Dekans durch mindestens sechs der Fakultät zugeordnete neu berufene Professorinnen/Professoren wird die Fakultät als Fakultät in Gründung bezeichnet. Den Sitz der Fakultät in Gründung bestimmt die Gründungsdekanin/der Gründungsdekan im Einvernehmen mit den Partnern.

- (3) Die Partner sind sich darüber einig, dass innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages durch den Gründungsfakultätsrat eine Gründungsfakultätsordnung beschlossen werden soll.
- (4) Organe der Fakultät sind die Dekanin/der Dekan, das Dekanat (bestehend aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen) und der Fakultätsrat. Näheres regelt die Fakultätsordnung, die die einschlägigen Regelungen des BbgHG in der jeweils geltenden Fassung und die Festlegungen in diesem Kooperationsvertrag zu Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung gemäß § 71 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 BbgHG zu beachten hat; Entsprechendes gilt auch für die diesbezüglichen Inhalte der von der Fakultät erlassenen Ordnungen.
- (5) Mitglieder der Fakultät sind die der Fakultät durch die anstellende Hochschule zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit diese Mitglieder bereits einer anderen Fakultät zugeordnet sind, verbleiben sie an ihrer Heimatfakultät und sind zugleich Mitglieder der Fakultät (kooptierte Mitglieder). Mitglieder sind ferner die Studierenden eines von der Fakultät betriebenen Studiengangs einschließlich der Promotionsstudierenden, die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekaninnen/Prodekane.
- (6) Auswirkungen der Fakultät auf die existierenden hochschulinternen Strukturen – insbesondere was Gremien und Mittelverteilung angeht – bleiben in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung der Senate bzw. des Fakultätsrats der Heimatinstitutionen.
- (7) Die Fakultät in Gründung wird durch eine hochschulexterne Gründungsdekanin/einen hochschulexternen Gründungsdekan geleitet. Bis zur Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages kann die Gründung durch die designierte Gründungsdekanin/den designierten Gründungsdekan als Gründungsbeauftragte/Gründungsbeauftragter unterstützt werden. Die Gründungsdekanin/der Gründungsdekan wird durch je eine Gründungsprodekanin/einen Gründungsprodekan der Partner vertreten. Nach Abschluss der Gründungsphase wird die gewählte Dekanin/der gewählte Dekan durch jeweils eine Prodekanin/einen Prodekan der Partner vertreten, die nicht die Dekanin/den Dekan anstellen.

Die Wahl der Dekanin/des Dekans bestimmt sich nach den Regelungen des § 73 Absatz 1 BbgHG mit der Maßgabe, dass die Präsidentinnen/Präsidenten der UP und der BTU sowie die Dekanin/der Dekan der MHB die Dekanin/den Dekan der Fakultät dem Fakultätsrat einvernehmlich zur Wahl vorschlagen. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist seitens der Partner innerhalb von vier Wochen eine Liste mit maximal drei weiteren Kandidaten aufzustellen. Die Partner einigen sich auf eine Kandidatin/einen Kandidaten der Liste. Kommt im zweiten Durchgang erneut keine Einigung zustande, legt eine von den Partnern einzurichtende Schlichtungskommission (siehe § 9) unter Berücksichtigung der Listenvorschläge einen Schlichtungsvorschlag vor. Zur Dekanin/zum Dekan vorgeschlagen und bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Amtszeit der Dekanin /des Dekans beträgt mindestens vier und höchstens sechs Jahre. Einzelheiten zur Wahl der Dekanin/des Dekans regelt die Fakultätsordnung.

- (8) Für die Fakultät in Gründung wird ein Gründungsfakultätsrat eingerichtet. Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungsfakultätsrats sind neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Senat bzw. Fakultätsrat jedes Partners benennt für den Gründungsfakultätsrat aus dem Kreis der zur Fakultät kooptierten Mitglieder je drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Während der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Gründungsfakultätsrat ruhen die Mitgliedschaftsrechte der kooptierten Mitglieder in ihrer Heimatfakultät. Der Gründungsfakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Gründungsdekanin/der Gründungsdekan und die Gründungsprodekaninnen/Gründungsprodekane gehören dem Gründungsfakultätsrat mit beratender Stimme an. Die Studierendenvertretungen der Partner benennen je ein studentisches Mitglied des Gründungsfakultätsrats mit beratender Stimme. Die zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Partner benennen im Einvernehmen ein Mitglied sowie zwei stellvertretende Mitglieder des Gründungsfakultätsrats mit beratender Stimme.
- (9) Die Partner sind sich darüber einig, dass Beschlüsse über wesentliche Angelegenheiten der Fakultät mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates und der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (kumulativ) durch den Fakultätsrat zu beschließen sind. Dazu zählen insbesondere:
1. der Erlass und die Änderung der Gründungsfakultätsordnung und der Fakultätsordnung,
 2. wesentliche Änderungen in der Aufgabenverteilung innerhalb der Fakultät,
 3. Entscheidungen über Berufungsverfahren neu für die Fakultät zu berufender Professorinnen oder Professoren gemäß § 11 und deren Einsatzplanung,
 4. Änderungen in personellen Besetzungen wesentlicher Führungspositionen in der Fakultät,
 5. wesentliche Änderungen in der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie
 6. der Erlass und die Änderung der Promotions- und Habilitationsordnung.
- Näheres regelt die Fakultätsordnung.
- (10) Die Aufsicht über die Fakultät wird gemeinsam von den Präsidentinnen/Präsidenten der UP und der BTU sowie der Dekanin/dem Dekan der MHB ausgeübt. Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 3

Aufgaben der Partner und Grundsätze der Zusammenarbeit, Datenschutz

- (1) Die Partner verpflichten sich zur Zusammenarbeit in der Fakultät in den Bereichen Forschung, Lehre in Studium und Weiterbildung, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Internationalisierung von Forschung und Lehre und Wissens- und Technologietransfer. Die Partner entwickeln und setzen gemeinsame Transferprojekte zur praxisnahen Aus- und Weiterbildung und in Kooperation mit brandenburgischen Kliniken und Krankenhäusern um.
- (2) Die Aufteilung der sich für die Partner aus dieser Kooperation ergebenden Aufgaben wird in einer Aufgabenplanung festgelegt, die jährlich fortgeschrieben wird. Eine bestehende Aufgabenplanung verliert erst dann ihre Gültigkeit, wenn eine neue Aufgabenplanung beschlossen wurde. Die Partner sind sich darüber einig, dass innerhalb von sechs Monaten nach

Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages eine erste Aufgabenplanung beschlossen werden soll.

- (3) Keiner der Partner ist ohne schriftliche Bevollmächtigung berechtigt, einen anderen Partner rechtsgeschäftlich zu vertreten, für andere Partner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen.
- (4) Die Partner gewährleisten Datenschutz und Datensicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Kooperation. Die Partner legen sich auf Verlangen die verfügbaren Daten vor, die erforderlich sind, um ein angemessenes Controlling der nach diesem Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen zu ermöglichen. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind im Einzelfall vertrauliche Daten. Die Partner beachten die Einhaltung insbesondere der besonderen datenschutzrechtlichen und ethischen Vorgaben zum Umgang mit Patientendaten. Die Partner sorgen für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen und Anforderungen, insbesondere zu klinischen Studien.

§ 4 Forschung

- (1) Die Partner stellen ein gemeinsames Forschungskonzept auf, welches neben konkreten Forschungsschwerpunkten und Forschungsthemen Art und Umfang der Zusammenarbeit regelt. Ein übergeordnetes Forschungsthema im Rahmen dieser Kooperation ist die „Medizin und Gesundheit des Alterns“. Weitere Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsthemen können durch die Partner einvernehmlich festgelegt werden. Dabei werden die Ziele der oben aufgeführten Landtagsbeschlüsse zum Gesundheitscampus Brandenburg besonders berücksichtigt. Die Partner prüfen regelmäßig das im Rahmen dieser Kooperation aufgestellte, bisher vom Wissenschaftlichen Beirat begutachtete und befürwortete Forschungskonzept und schreiben dieses fort. Den Zeitpunkt der Prüfung legt die Dekanin/der Dekan fest.
- (2) Die Partner verständigen sich im Rahmen der Zusammenarbeit auf Regelungen der Zurechnung von Forschungsergebnissen auch hinsichtlich der Behandlung von Altrechten, zur Nutzung von Arbeitsergebnissen und Übertragung von Know-How, zur Nutzung von Rechten, zu Schutzrechtsanmeldungen, zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen sowie zur Verteidigung von Schutzrechten.
- (3) Die Partner beabsichtigen, im Rahmen dieser Kooperation gemeinsam Drittmittel für die Zusammenarbeit in der Forschung einzuwerben, z.B. durch gemeinsame Antragstellung, durch Teilnahme an Verbundforschungsprojekten oder Teilnahme an Clustern. Die rechtliche Verantwortung für die eingeworbenen und verwendeten Drittmittel obliegt dem Partner, dessen Mitglied die Drittmittel eingeworben hat. Haben Mitglieder mehrerer Partner die Drittmittel gemeinsam eingeworben, erfolgt die Entscheidung über die rechtliche Verantwortung spätestens bei Antragstellung.
- (4) Die eingeworbenen Drittmittel werden dem Partner zugerechnet, dessen Mitglied die Drittmittel eingeworben hat. Haben Mitglieder mehrerer oder aller Partner einen vergleichbaren Beitrag für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen der Kooperation erbracht, werden sie allen Partnern zu gleichen Teilen zugerechnet. Abweichend hiervon werden die Drittmittel den Partnern voll zugerechnet, sofern es nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der amtlichen Statistik, zum Mittelverteilungsmodell des Landes oder zu Evaluationsregelungen steht und rechtlich zulässig

ist. Drittmittel, die von Mitgliedern eingeworben werden, die aus Mitteln der den Hochschulen zur Erfüllung der Zielsetzungen dieser Kooperation vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (nachfolgend: MWFK) auf der Grundlage der oben aufgeführten Landtagsbeschlüsse und/oder weiterer Landtagsbeschlüsse zum Gesundheitscampus Brandenburg (nachstehend Mittel des Gesundheitscampus) zur Verfügung gestellt wurden, werden den Partnern zu gleichen Teilen zugerechnet.

- (5) Die Partner streben eine enge kooperative Zusammenarbeit in den oben genannten Forschungsschwerpunkten bzw. Forschungsthemen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und weiteren Hochschulen an.
- (6) Die Partner planen, jeweils Forschungsprogramme aufzustellen, an denen auch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der anderen Partner und ggfs. auch der kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen/kooperierenden weiteren Hochschulen teilnehmen können. In Kooperation mit am Gesundheitscampus beteiligten Kliniken/Krankenhäusern im Land Brandenburg sollen auch klinische Studien ermöglicht werden.
- (7) Die Partner verfolgen in gemeinsamen Forschungsprojekten die Internationalisierung von Forschung und Lehre und arbeiten mit internationalen Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 5 Veröffentlichungen

- (1) Bei allen Veröffentlichungen, die aus der Fakultät hervorgehen, ist auch die Fakultät in geeigneter Weise anzugeben. Die schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.
- (2) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der an Veröffentlichungen beteiligten Universitätsmitglieder und -angehörigen bleiben unberührt. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit in der Kooperation betroffen sind, werden die Partner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktorandinnen/Doktoranden oder Habilitandinnen/Habilitanden angemessen Rechnung tragen.

§ 6 Graduiertenausbildung

- (1) Die Partner streben im Rahmen dieser Kooperation die Durchführung von gemeinschaftlichen Promotionsverfahren in der Medizin und im medizinnahen Bereich an der Fakultät mit der Verleihung der akademischen Grade Dr. med. und Dr. rer. medic. an. Weitere akademische Grade, die bereits an der BTU und der UP verliehen werden, können in Kooperation mit diesen verliehen werden. Die UP und die BTU erklären ausdrücklich ihre Bereitschaft zu kooperativen Promotionen zum Dr. phil. und kooperativen Habilitationen mit der MHB.
- (2) Für die Durchführung von Promotionsverfahren der Fakultät wird eine Promotionsordnung für den Dr. med. und den Dr. rer. medic. erlassen.
- (3) Der wissenschaftliche Nachwuchs wird an der Fakultät gemeinsam ausgebildet.

- (4) Es ist beabsichtigt, gemeinsam Habilitationsverfahren in der Medizin und im medizinischen Bereich an der Fakultät durchzuführen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Durchführung der kooperativen Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 lässt das Recht der MHB, mittelfristig ein eigenständiges Promotions- und Habilitationsrecht anzustreben, unberührt.

§ 7 Lehre und Weiterbildung

- (1) Im Bereich der Lehre unterstützen sich die Partner insbesondere bei der Fachkräfteaus- und -weiterbildung im Gesundheitswesen mit Lehrim- und -exporten. Sie fördern die Verschränkung von Berufen des Gesundheitswesens. Die Partner unterstützen den Kompetenzaustausch zwischen den Lehrkräften.
- (2) Die Partner beabsichtigen, bei Lehrangeboten verschiedenster Art zu kooperieren. Die Kooperation erfolgt auf der Grundlage einer jeweiligen vorherigen Einigung über die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln und die Kostentragung.
- (3) Sofern nicht im bisherigen Leistungsspektrum der Partner enthalten, streben die Partner an, weitere komplementäre Studienangebote gemeinsam zu entwickeln. Die Studiengänge der Human- und Zahnmedizin sind in der gemeinsamen Fakultät oder in anderen Einrichtungen der BTU und der UP sowie in Kooperation mit anderen Hochschulen ausdrücklich ausgeschlossen und bleiben der MHB vorbehalten.
- (4) Bei der Einrichtung von Studiengängen und sonstigen Studienangeboten ist in einer Vereinbarung zwischen den Partnern insbesondere zu regeln, wie das Studienangebot durchgeführt werden soll, wo die Studierenden immatrikuliert werden, welcher Hochschule die Studierenden im Sinne von § 71 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 BbgHG mitgliedschaftsrechtlich zugeordnet werden und wie die gemeinsame Graduierung erfolgen soll. Die Partner vergeben für Studiengänge der Fakultät einen gemeinsamen Grad. Die Vereinbarung legt auch das Errichtungsverfahren sowie Verfahren und Pflichten der Partner im Falle der Beendigung des Studiengangs fest.
- (5) Die Partner beabsichtigen, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern von kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Möglichkeit zu bieten, in geeigneter Weise an dem Lehrangebot der Fakultät mitzuwirken.
- (6) Die Partner eröffnen ihren Studierenden in geeigneten Studiengängen die Möglichkeit, in ihren Laboren in der Forschung auf Einladung und im Rahmen freier Kapazitäten mitzuarbeiten oder wissenschaftliche Praktika auf Grundlage der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung durchzuführen.

§ 8 Patientennahe Forschung, Lehre und Graduiertenausbildung

- (1) Die Partner unterstützen sich beim Zugang zu Patientinnen und Patienten in dem für das jeweilige Forschungsvorhaben und den jeweiligen Studiengang erforderlichen Umfang.

- (2) Die Partner wahren die Rechte, die Sicherheit und das Wohl der Patientinnen und Patienten. Diese genießen gegenüber den Interessen der Wissenschaft und Forschung den Vorrang. Der ordnungsgemäße Betrieb in den kooperierenden Krankenhäusern darf nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Partner unterstützen sich beim Zugang zu den Patientenakten für Zwecke der Forschung, Lehre und Graduiertenausbildung unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht. Die Partner wirken bei kooperierenden Krankenhäusern darauf hin, dass die Patientenverträge durch eine entsprechende Einwilligungsmöglichkeit ergänzt werden. Die Partner wirken darauf hin, dass die Patientenakten den Partnern nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu den im Rahmen dieser Kooperation zu erfüllenden Aufgaben herausgegeben werden, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen und entsprechende Einwilligungen der betroffenen Patientinnen und Patienten vorliegen.

§ 9 Administration

- (1) Die Partner beabsichtigen, eine gemeinsame Fakultätsverwaltung einzurichten. Die Fakultät kann grundsätzlich die jeweils vorhandenen zentralen Dienstleistungen nach den Regelungen des betreffenden Partners nutzen.
- (2) Die Partner richten eine gemeinsame Ethikkommission an der Fakultät ein.
- (3) Die Partner richten eine Schlichtungskommission ein. Diese ist zuständig für die in dieser Kooperation festgelegten Angelegenheiten. Sie unterbreitet den Partnern einen Schlichtungsvorschlag. Die Partner können einstimmig eine Zuständigkeit der Schlichtungskommission für weitere Angelegenheiten festlegen. Die Partner benennen jeweils drei hochschulexterne Personen, die der Schlichtungskommission angehören. Für den Fall, dass eine Person aus der Schlichtungskommission ausscheidet, wird durch denjenigen Partner, der die ausscheidende Person benannt hat, eine nachfolgende Person benannt. Die Partner einigen sich auf eine Ordnung für die Schlichtungskommission, die Regelungen zum Schlichtungsverfahren sowie zur Abstimmung innerhalb der Schlichtungskommission beinhaltet.

§ 10 Aufgabenplanung und Kostentragung

- (1) Hinsichtlich Aufgabenplanung und Kostentragung gehen die Kooperationspartner von folgenden Grundsätzen der Kooperation aus:
 1. Die Partner gehen hinsichtlich der Aufgabenplanung nach § 3 Absatz 2 grundsätzlich von einer Angemessenheit der erbrachten Beiträge zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele aus.
 2. Die Partner wollen ihre Beiträge zur Erreichung des Kooperationszwecks unentgeltlich erbringen, soweit nicht Rechtsgründe (insbesondere des Steuer- und EU-Beihilferechts) dem entgegenstehen. Sie gehen insbesondere davon aus, dass Beiträge in den hoheitlichen, nichtwirtschaftlichen Bereich der Fakultät unentgeltlich erbracht werden

können. Hierbei nehmen die Partner vornehmlich die gemeinsame Lehre in den staatlich organisierten Studiengängen und die gemeinsame, unabhängige Forschung (einschließlich der Forschung durch öffentlich finanzierte Stellen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft) in den Blick. Die Partner gehen davon aus, dass ihre vorhandenen Dokumentationssysteme ausreichend sind, um die notwendige Dokumentation der (wechselseitigen) Kooperationsbeiträge zu erreichen.

3. Die Partner gehen davon aus, dass bei wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Fakultät, insbesondere solchen der Auftragsforschung, (forschungsnaher) Dienstleistungen oder von entgeltlichen Weiterbildungsangeboten, ein Ersatz bzw. eine Verrechnung der anfallenden Kosten unter den Partnern zu regeln ist unter Berücksichtigung insbesondere der Vorgaben des EU-Beihilferechts. Gleiches gilt hinsichtlich der erforderlichen Dokumentation und der Elemente und Methoden der Kosten- und Leistungsermittlung.
 4. Die Partner gehen ferner davon aus, dass aus Anlass der Kooperation nicht nur Beiträge in die Fakultät, sondern auch unmittelbar unter den Partnern oder an Dritte erbracht werden.
 5. Die Partner gehen davon aus, dass Einzelheiten zu ihren jeweiligen Beiträgen und zur Verwirklichung dieser Grundsätze in der Aufgabenplanung nach § 3 Absatz 2 bzw. in (begleitenden) Einzelvereinbarungen zwischen den Partnern geregelt werden.
- (2) Die Partner sehen sich bei Abschluss dieses Kooperationsvertrags noch tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt, die sie soweit möglich zügig klären wollen. Vor diesem Hintergrund soll eine Übersicht der möglichen Leistungsbeziehungen und der Leistungsinhalte (finanzielle Mittel, Personal, Sachmittel, Rechte usw.), die zur Verwirklichung der Ziele dieser Kooperation entstehen bzw. erbracht werden (können), ausgearbeitet werden. Auf der Grundlage dieser Ausarbeitung sollen bei den zuständigen Finanzverwaltungen Anträge auf verbindliche Auskunft zur Abklärung der steuerlichen Relevanz der Leistungsbeziehungen gestellt werden. Ferner sollen die Leistungsbeziehungen beihilferechtlich bewertet werden, auch hinsichtlich der notwendigen Dokumentationsanforderungen und der Elemente der Kosten- und Leistungsverrechnung. Die Ergebnisse sollen in die Aufgabenplanung bzw. die zu schließenden Einzelvereinbarungen nach Absatz 1 Nummer 5 einfließen und, soweit notwendig, zu einer Revision der §§ 10 und 12 führen. In der Zwischenzeit bis zum Vorliegen der Ergebnisse wollen die Partner nach den Grundsätzen von Absatz 1 handeln und Zweifelsfälle miteinander abstimmen.
- (3) Die Partner gehen einvernehmlich davon aus, dass zur Finanzierung der Kooperation im Rahmen der Fakultät mit Mitteln des Landes für den Gesundheitscampus zwischen den Partnern und dem MWFK Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Der Kooperationsvertrag steht unter der aufschiebenden Wirkung des Abschlusses solcher Vereinbarungen.

§ 11

Personal, Personalkonzept und Berufungen

- (1) Auf Basis der nach den Finanzierungsvereinbarungen in der jeweils aktuellen Fassung für die Fakultät vorgesehenen Finanzmittel verpflichten sich die Partner zur Aufstellung eines

verbindlichen Personalkonzepts, in dem der Einsatz des wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals im Rahmen dieser Kooperation festgehalten wird. Das Personalkonzept ist einvernehmlich zwischen den Partnern jährlich fortzuschreiben.

- (2) Die Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft richten sich nach den für den anstellenden Partner geltenden Vorschriften; zu diesem wird das von ihm angestellte Personal im Sinne des § 71 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 BbgHG zugeordnet. Das Personal, das aus Mitteln des Gesundheitscampus finanziert wird, gilt für die MHB als hauptberufliches Personal i.S.d. § 60 Absatz 1 Satz 2 BbgHG.
- (3) Die Partner informieren sich wechselseitig über alle maßgeblichen Umstände aus den Arbeits-, Ausbildungs- und Beamtenverhältnissen des im Rahmen dieser Kooperation eingesetzten Personals, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der wechselseitigen Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Die Partner streben einen projektbezogenen, über die Aufgaben der Fakultät hinausreichenden Austausch ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich der Forschung, Lehre und Graduiertenförderung an, ohne das eigene universitäre Profil zu schwächen.
- (5) Bei der Besetzung der zusätzlichen, aus Mitteln des Landes für den Gesundheitscampus finanzierten Professuren, die im Rahmen dieser Kooperation an der Fakultät tätig werden sollen, sind die Partner nach dem Rechtsgedanken des § 40 Absatz 9 BbgHG an den Berufungsverfahren zu beteiligen. Bei den Berufungen nach Satz 1 gilt die Berufungsordnung des anstellenden Partners. Die Berufungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät gebildet. Die übrigen Partner müssen mit mindestens jeweils einer Professorin/einem Professor in der Berufungskommission vertreten sein. Die Verantwortung für das Berufungsverfahren liegt bei dem Partner, der die zu Berufende/den zu Berufenden anstellt. Den anderen Partnern steht im Ausnahmefall ein begründetes Vetorecht hinsichtlich der Berufung der einzustellenden Professorin/des einzustellenden Professors zu, das die Präsidentin/der Präsident der UP oder BTU im Rahmen von § 40 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung § 40 Absatz 5 Satz 3 BbgHG und die Dekanin/der Dekan der MHB bei der Entscheidung über die Ruferteilung zu berücksichtigen hat, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (6) Die Partner gehen davon aus, dass sie die Stellen für die zusätzlichen Professuren zusätzlich und unabhängig vom genehmigten aktuellen Personalstellenplan der jeweiligen Universität erhalten.

§ 12

Nutzung von Gebäuden, Räumen und Geräten

- (1) Die Partner verpflichten sich zur bestmöglichen Ausnutzung ihrer bestehenden Infrastrukturen, um die Aufgaben dieser Kooperation durchzuführen und die Ziele dieser Kooperation gemeinsam zu erreichen. Neu- und Ergänzungsinvestitionen für die Fakultät mit einem Wert von über 10.000 € sind zwischen den Partnern abzustimmen. Das gilt sinngemäß auch für die Beantragung von Investitionskosten bei Drittmittelprojekten.
- (2) Hinsichtlich der Kosten der Raumnutzung sowie der Dokumentation, auch von Abgrenzungsfragen, gelten § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Koordination der Nutzung, der

Verwaltung und Bewirtschaftung von gemeinsam genutzten Räumen und Gebäuden durch die Fakultät wird von der Dekanin/dem Dekan festgelegt.

- (3) Die Betriebskosten für gemeinsam genutzte Räume und Gebäude tragen die Partner anteilig, soweit sie nicht nach § 10 Absatz 1 und 2 etwas anders vereinbaren. Sie vereinbaren hierfür, soweit rechtlich zulässig, eine angemessene Pauschale. Im Übrigen gelten § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner verpflichten sich - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus -, erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweils anderen Partner im Rahmen des Projekts bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die
1. durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind,
 2. ohne Verschulden des empfangenden Partners allgemein bekannt werden,
 3. die dem empfangenden Partner nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bekannt waren,
 4. der empfangende Partner unabhängig von dieser Zurverfügungstellung erarbeitet,
 5. dem empfangenden Partner von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurden.
- (3) Die Partner stimmen sich über öffentliche Äußerungen im Namen der Fakultät ab und werden ein Kommunikationskonzept erstellen.

§ 14 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Partner verzichten im Rahmen der Kooperation hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- (2) Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht. In allen anderen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden und
- (a) ist für Vermögensschäden insgesamt begrenzt auf 500.000 € sowie
 - (b) bei Sachschäden insgesamt begrenzt auf 250.000 €.
- (3) Die Haftung für mittelbare Vermögensschäden wird ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Mittelbare Vermögensschäden im Sinne dieser Regelung sind insbesondere, aber nicht abschließend, Schadensersatzforderungen wegen Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, personellem Mehraufwand bei Kooperationspartnern oder Dritten, Nutzungsausfall und Umsatzeinbußen.

§ 15 Betriebliche Ordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitglieder und Angehörige eines Partners, die im Rahmen dieser Kooperation in den Räumlichkeiten/Gebäuden eines anderen Partner tätig oder zu Gast sind, unterliegen den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits- und Strahlenschutz, den jeweils darauf aufbauenden Durchführungsbestimmungen und Anordnungen des anderen Partners.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung aller Partner in Kraft. Er steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Finanzierung der Kooperation nach Maßgabe der oben aufgeführten Landtagsbeschlüsse zum Gesundheitscampus Brandenburg sichergestellt ist. Dazu bedarf es des Abschlusses von entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen mit dem MWFK.
- (2) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn die Finanzierungsvereinbarungen gekündigt oder anderweitig beendet werden oder wenn über das Vermögen der MHB das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die MHB ist verpflichtet, den Partnern eine drohende Insolvenz unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Fall, dass die Durchführung von Studiengängen vereinbart wurde, ist die Beendigung des Studiums durch die Studierenden in der Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester sicherzustellen. § 21 Absatz 2 BbgHG bleibt unberührt.
- (4) Die verbleibenden Partner können den Kooperationsvertrag mit Zustimmung des MWFK fortsetzen.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Partner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit rechtlich zulässig – Potsdam.

Für die Universität Potsdam

Potsdam, den 25.6.2018



Prof. Oliver Günther, PhD
Präsident der Universität Potsdam

Für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

Cottbus, den 25.6.2018



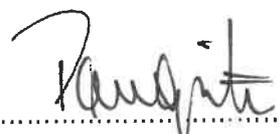
Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c. Jörg Steinbach Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg

Für die Medizinische Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“

Potsdam, den 25.6.18



Prof. Dr. Prof. h.c. Dr. h.c. Edmund A. M. Neugebauer
Dekan der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“
Geschäftsführer der Medizinischen Hochschule Brandenburg Campus GmbH



Martin Pangritz
Geschäftsführer der Medizinischen Hochschule Brandenburg Campus GmbH